

# Konkretisierung

des Auftrags des Gemeinsamen Bundesausschusses an das Institut für Qualität und Wirtschaftlichkeit im Gesundheitswesen:

## Mehrstufige Überprüfung und Überarbeitung der Informationsmaterialien zum Mammografie-Screening-Programm

Vom 8. Dezember 2022

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat am 18. März 2021 ein Beratungsverfahren zur Überprüfung der Altersgrenzen für anspruchsberechtigte Frauen im Alter von 70 bis 74 bzw. 75 Jahren (obere Altersgrenze) sowie von 45 bis 49 Jahren (untere Altersgrenze) eingeleitet. Die Beratungen zur Überprüfung der oberen Altersgrenze werden im ersten Schritt durchgeführt. In einem nächsten Schritt soll geprüft werden, ob Frauen jenseits der unteren Altersgrenze eine Teilnahme am Mammografie-Screening ermöglicht werden soll, insbesondere vorbehaltlich der strahlenschutzrechtlichen Bewertung durch das Bundesamt für Strahlenschutz.

Der Unterausschuss Methodenbewertung hat in seiner Sitzung am 8. Dezember 2022 in Delegation durch das Plenum beschlossen, das Institut für Qualität und Wirtschaftlichkeit im Gesundheitswesen (IQWiG) mit der Überprüfung und Überarbeitung der Informationsmaterialien zum Mammografie-Screening-Programm gemäß § 139b Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 139a Absatz 7 SGB V zu beauftragen.

### **I. Auftragsgegenstand und -umfang**

Bisher haben Frauen im Alter von 50 bis 69 Jahren den Anspruch, am Mammografie-Screening-Programm teilzunehmen. Der G-BA hatte zuletzt am 20. Juli 2017 für diese Altersgruppe das Einladungsschreiben angepasst sowie auch die Neufassung einer Entscheidungshilfe beschlossen, die folgende Anforderungen erfüllt:

- Es sind alle relevanten Informationen zur Organisation des Mammographie-Screenings enthalten.
- Nutzen und Risiken des Mammographie-Screenings werden umfassend und verständlich dargestellt.
- Die Information über die vorgesehene Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der personenbezogenen Daten, die zum Schutz dieser Daten getroffenen Maßnahmen, die verantwortliche Stelle und bestehende Widerspruchsrechte werden in der Versicherteninformation verständlich dargestellt werden. Die gesetzlich verpflichtenden datenschutzrechtlichen Aspekte wurden hierzu von der AG Mammographie-Screening erarbeitet und dem IQWiG zur Verfügung gestellt.
- Die anspruchsberechtigten Frauen werden unterstützt, eine informierte Entscheidung für oder gegen die Teilnahme am Mammographie-Screening treffen zu können.

Einladungsschreiben und Entscheidungshilfe müssen unter anderem entsprechend der ausstehenden stufenweisen Richtlinienänderungen zur Erweiterung der Altersgrenzen im Folgenden mehrfach inhaltlich angepasst werden, damit diese zum Inkrafttreten des jeweils zu treffenden Beschlusses für die Einladungen von neu anspruchsberechtigten Frauen zur Verfügung stehen. Daraus ergeben sich folgende Teilaufträge, die zu bestimmten Zeitpunkten erarbeitet werden:

Auftrag	Startpunkte
<b>1. Aktuell absehbarer Auftragsinhalt</b>	
1a. Anpassung der bestehenden Entscheidungshilfe an Erweiterung auf die <b>obere Altersgrenze</b> (70-74 bzw. 75 Jahre) [Bericht]	Start mit Beschlussfassung des UA MB am 8. Dezember 2022, ggf. Anpassung mit Vorlage der geänderten Brustkrebsfrüherkennungs-Verordnung (BrKrFrühErkV)
1b. Prüfung zur Übertragung der Erkenntnisse aus der vom G-BA am 28. Oktober 2021 beauftragten Evaluation zu den Informationsmaterialien zum Darmkrebs-Screening zu <b>alternativen Formaten und Verteilungskanälen</b>	Wie 1a.
1c. Prüfung auf <b>sonstigen Aktualisierungsbedarf</b> der bestehenden Entscheidungshilfe	Wie 1a.  Zusammen mit 1b.
<b>2. Möglicher zukünftiger Anpassungsbedarf</b>	
Anpassung der bestehenden Entscheidungshilfe an Erweiterung auf die <b>untere Altersgrenze</b> (45-49 Jahre)	Start mit Entscheidung des UA MB (nicht vor Juli 2023), ggf. Anpassung mit Vorlage der geänderten Brustkrebsfrüherkennungs-Verordnung (BrKrFrühErkV)

## II. Weitere Auftragspflichten

Mit dem Auftrag wird das Institut für Qualität und Wirtschaftlichkeit im Gesundheitswesen gemäß 1. Kapitel § 16d der Verfahrensordnung des G-BA verpflichtet

- a) die jeweils gültige Verfahrensordnung zu beachten,
- b) in regelmäßigen Abständen über den Stand der Bearbeitung zu berichten,
- c) den Gremien des G-BA für Rückfragen und Erläuterungen auch während der Bearbeitung des Auftrages zur Verfügung zu stehen und
- d) die durch die Geschäftsordnung des G-BA bestimmte Vertraulichkeit der Beratungen und Beratungsunterlagen zu beachten.

### I. Abgabetermin

Die Abgabe der Auftragsergebnisse an den Gemeinsamen Bundesausschuss soll

**für Auftrag 1 bis IV. Quartal 2024 (24 Monate nach Auftragserteilung)**

erfolgen.

Für Auftrag 2 muss die Abgabefrist nach dem Start bestimmt werden. Der G-BA informiert das IQWiG über den jeweiligen Stand.